

**Gemeinde Empfingen**  
**Landkreis Freudenstadt**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfingen am 13. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen.

## **Gebührensatzung über die Benutzung des Backhauses in Wiesenstetten**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührensatzung findet Anwendung für folgende öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Empfingen:

- Backhaus Wiesenstetten, Hauptstraße 41, 72186 Empfingen-Wiesenstetten

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Empfingen stellt den Nutzerinnen und Nutzern das Backhaus inklusive der Personalressourcen zum Backen zur Verfügung. Als Gegenleistung fällt je Kilogramm des gebackenen Endproduktes eine Benutzungsgebühr an.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer einen zum Backen vorgesehenen Rohling (Teig, etc.) mitbringt und diesen durch den von der Gemeinde Empfingen Beschäftigten aufbacken lässt.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt je Kilogramm 1,00 €.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühr**

Die jeweilige Gebühr wird sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Zuschläge und Ermäßigung**

Der Bürgermeister kann bestimmen, dass die Gebühr unter bestimmten begründbaren Voraussetzungen ermäßigt oder ausgesetzt wird.

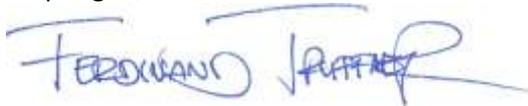
## **§ 7 Umsatzsteuer**

Die einschlägigen Regelungen des jeweils geltenden Umsatzsteuerrechts sind zu beachten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Empfingen, den 14. Juni 2023



Ferdinand Truffner  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.